







## Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - August 2018

### Unsere Themen:

 <b>Gesetzgebung</b>	2
▪ Geldwäsche-Bekämpfung: Rechtshinweise zu Eintragungen und Einsichtnahmen in das Transparenzregister	2
 <b>Rechtsprechung</b>	3
▪ Urteil des Landgerichts Bonn zur Rückzahlung von Dividendenzahlungen bei Genussrechten	3
 <b>Beratungspraxis</b>	4
▪ BaFin konsultiert Auslegungsschreiben zur Bestimmung der Anlegergruppe („Zielmarkt“) in Verkaufsprospekten und in Vermögensanlagen- Informationsblättern nach dem Vermögensanlagengesetz	4
▪ Finanzverwaltung nimmt (erneut) Stellung zur steuerlichen Einordnung von Genussrechten	5
 <b>Impressum</b>	6

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung



## Gesetzgebung

### ■ **Geldwäsche-Bekämpfung: Rechtshinweise zu Eintragungen und Einsichtnahmen in das Transparenzregister**

Das Bundesverwaltungsamt hat „Rechtshinweise zu Eintragungen und Einsichtnahmen in das Transparenzregister“ veröffentlicht. Denn insbesondere bei Gesellschaften in der Rechtsform der „GmbH“ oder der „GmbH & Co. KG“ sowie bei Unternehmen mit ausländischen Anteilseignern gab es viele Fragen, wann und welche Ausnahmen von der Meldepflicht bestehen.

Seit Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes im Juni 2017 müssen alle Unternehmen, Trusts sowie andere sog. transparenzpflichtige Rechtseinheiten Angaben zu ihren jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten an das im Auftrag des Bundesverwaltungsamtes vom Bundesanzeiger geführte elektronische Transparenzregister melden. Grundsätzlich gelten die Meldepflichten aber nur dann, wenn sich die eigentlich an das Transparenzregister zu meldenden Informationen nicht bereits aus anderen Registerinformationen – wie z.B. aus dem Handelsregister - ergeben oder es sich nicht um ein börsennotiertes Unternehmen handelt, das Stimmrechtsmeldungen abzugeben hat.

Die Rechtshinweise klären u.a. die für die Praxis wichtige Frage, welche Anforderungen an die „befreiende Wirkung“ einer beim Handelsregister hinterlegten **Gesellschafterliste einer GmbH** zu stellen sind. Weitere wesentliche Antworten:

Bei **mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen** – auch bei der „GmbH & Co. KG“, ist es ausreichend, wenn eine „Kette“ von Handelsregisterinformationen zu den tatsächlichen wirtschaftlichen Berechtigten führt. Aus dem Handelsregister ergibt sich dann die volle Transparenz der Beteiligungsstruktur.

Eine **gesonderte Mitteilung an das Transparenzregister** ist dann erforderlich, wenn sich durch die Einsichtnahme in öffentliche Register der tatsächliche wirtschaftliche Berechtigte nicht ermitteln lässt. So z.B., wenn der wirtschaftlich Berechtigte sich nicht aus der Anteilsstruktur ergibt, sondern sein faktischer Einfluss durch Stimmbindungsvereinbarungen oder über Entsenderechte entsteht. Oder wenn bei Personengesellschaften mehr als 25% der Anteile von oder über einen Treuhänder (Vollrechts- oder eine Vollmachtstreuhand) gehalten werden.

Bei **Unternehmensgruppen oder Konzernen** muss für jedes gruppenangehörige Unternehmen gesondert ermittelt werden, ob eine Meldepflicht besteht. Denn „Konzernmeldungen“ sind unzulässig.

**Keine Nachforschungspflicht der Unternehmensleitung** besteht hinsichtlich der notwendigen Informationen über die Anteilseigner – sondern der wirtschaftliche Berechtigte selbst ist gesetzlich verpflichtet dem Unternehmen mitzuteilen, dass er das Unternehmen mittelbar wirtschaftlich kontrolliert. Das Unternehmen meldet dann an das Transparenzregister weiter.

Eine Darstellung der FAQs zum GwG finden Sie auch in inPuncto. 02/2017.

## **Rechtsprechung**

### ■ **Urteil des Landgerichts Bonn zur Rückzahlung von Dividendenzahlungen bei Genussrechten**

**Sachverhalt:** Das Landgericht Bonn hat einen Anleger, der Genussrechte einer inzwischen insolventen Aktiengesellschaft erworben hatte, zur Rückzahlung erhaltener Brutto- Ausschüttungen an den Insolvenzverwalter verurteilt. Die AG hatte Dividenden an Anleger gezahlt, ohne dass tatsächlich Gewinne erzielt worden waren. Zahlungen an Anleger waren damit ohne Rechtsgrund erfolgt.

**Urteilsgründe:** Der Kläger hat als Insolvenzverwalter über das Vermögen der AG einen Anspruch auf Rückzahlung der innerhalb der dort genannten Zeitspanne erfolgten Brutto-Zahlungen. Unstreitig ist, dass die Insolvenzschuldnerin in den maßgeblichen Jahren 2010 bis 2013 keinen ausschüttungsfähigen Gewinn erwirtschaftet hat und insbesondere die Bedingungen für die Gewährung einer Basisdividende oder eines „Übergewinnzinses“ nicht vorlagen.

Auch die im vorliegenden Verfahren seitens des Beklagten erklärte Aufrechnung mit eigenen – zur Insolvenztabelle angemeldeten – Forderungen (hier Rückzahlungsanspruch nach Widerruf) geht fehl. Eine solche Aufrechnung ist insolvenzrechtlich unzulässig.

Die als Auszahlung angeblicher Gewinne geleisteten Zahlungen kann der Kläger als unentgeltliche Leistungen im Sinne des § 134 InsO zurückfordern, da es sich allenfalls um Scheingewinne gehandelt hat. Die Voraussetzungen nach den Genussrechtsbedingungen lagen nicht vor. Es kommt nach Ansicht des Gerichts auch nicht darauf an, ob der Beklagte irrtümlich von dem Bestehen einer Forderung ausgegangen ist. Der Kläger kann auch Rückzahlung der Brutto-Ausschüttungen verlangen.

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Durch die Abführung von Steuern an die Finanzbehörde ist dem Beklagten ein entsprechender Vermögensvorteil erwachsen, da er in Höhe der entsprechenden Teilbeträge von seiner Steuer- und Abgabenschuld frei wurde.

Zu Unrecht beruft sich der Beklagte auf Entreichung. Einen irgendwie gearteten Zusammenhang zwischen den erhaltenen Zahlungen und der Anschaffung einer Heizungsanlage im November 2012 hat er nicht belegt.

Auch die Geltendmachung eines Widerrufs betreffend die Zeichnung der Genussrechte geht ungeachtet inhaltlicher Fragen fehl, weil dieser ebenfalls zu einer Verpflichtung des Beklagten führen würde, die erhaltenen Leistungen zurückzuzahlen.

Der geltend gemachte Zinsanspruch resultiert daraus, dass die Verzinsungspflicht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt (BGH Az. XI ZR 96/04).

LG Bonn (4. Zivilkammer), Urteil vom 22.03.2018 - 4 O 133/17

## **Beratungspraxis**

### ■ **BaFin konsultiert Auslegungsschreiben zur Bestimmung der Anlegergruppe („Zielmarkt“) in Verkaufsprospekten und in Vermögensanlagen-Informationenblättern nach dem Vermögensanlagengesetz**

Seit dem 3. Januar 2018 ist in Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen die Anlegergruppe anzugeben, auf die die Vermögensanlage abzielt, vor allem im Hinblick auf den Anlagehorizont des Anlegers und seine Fähigkeiten, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben könnten, zu tragen. Mit Inkrafttreten von § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 VermAnlG i.d.F. des Gesetzes zur Ausübung von Optionen nach der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze am 14.07.2018 ist eine entsprechende Angabe auch in das Vermögensanlagen-Informationenblatt (VIB) aufzunehmen.

Das Auslegungsschreiben der BaFin konkretisiert die erforderlichen Angaben zur Anlegergruppe im Verkaufsprospekt und im VIB.

Marktteilnehmer hatten die Möglichkeit, Stellungnahmen zu dem Auslegungsschreiben bis zum 17. August 2018 abzugeben. Insoweit ist davon auszugehen, dass in Kürze die endgültige Fassung des Auslegungsschreibens veröffentlicht wird.



## ■ **Finanzverwaltung nimmt (erneut) Stellung zur steuerlichen Einordnung von Genussrechten**

Die Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben am 18. Juli 2018 hinsichtlich der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital bei Genussrechten mehrere Beschlüsse gefasst.

Danach gilt:

- Genussrechtskapital ist nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 EStG in der Steuerbilanz als Verbindlichkeit anzusetzen.
- Vergütungen auf dieses Genussrechtskapital sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie mindern, vorbehaltlich § 8 Absatz 3 Satz 2 2. Alternative Körperschaftsteuergesetz grundsätzlich das steuerpflichtige Einkommen beim Emittenten.

Diese Rechtsauffassung soll im Nachgang zu den Antwortschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) an die Verbände durch ein BMF-Schreiben kommuniziert werden. Insoweit bleibt allerdings abzuwarten, ob das BMF-Schreiben auch zu der Frage Stellung nimmt, ob Genussrechte in der Handelsbilanz immer als Verbindlichkeit „auszuweisen“ sind und damit ein handelsbilanzieller Eigenkapitalausweis faktisch – also zur Vermeidung von steuerlichen Nachteilen – nicht mehr möglich ist. Denn dem Beschluss nach folgt der steuerliche Ausweis aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips immer noch dem handelsbilanziellen Ausweis.

Die vorherige Stellungnahme der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von Genussrechten stammt aus Mai 2016 und hatte in Praxis für erhebliche Unsicherheiten gesorgt. Denn dieser Stellungnahme zufolge sollte – vereinfacht gesagt - ein steuerlicher Betriebsausgabenabzug für Vergütungen auf Genussrechte nur nach dem Ausweis in der Handelsbilanz folgen, also nur bei

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

**Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH**  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

einem Ausweis als Fremdkapital möglich sein. Bei einem handelsbilanziellen Ausweis als Eigenkapital führte dies zu einer Doppelbesteuerung bei Genussrechten. Auf Ebene des Emittenten wurde dem handelsbilanziellen Eigenkapital der Betriebsausgabenabzug versagt und auf Ebene der Genussrechte-Inhaber wurden die Vergütungen aus Genussrechten wie Zinsen behandelt. Emittent und Genussrechte-Inhaber zahlten also Steuern und damit erfolgte eine Doppelbesteuerung.

## Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0  
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [GK-law.de](http://GK-law.de)

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke  
Sitz: Göttingen  
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.



Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden: [www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html](http://www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html).

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: [www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html](http://www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html).

© 2018 - Alle Rechte vorbehalten.

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de) 

Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

**Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH**  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH